



**LANDTAG VON  
SACHSEN-ANHALT**

GESETZGEBUNGS- UND BERATUNGSDIENST

---

**Sonderprüfung der Fraktionen des Landtages von Sachsen-Anhalt durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt**

Datum: 24. Februar 2022

---

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

---



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:  
Tel.: +49 391 560-

Datum: 24.02.2022

## Sonderprüfung der Fraktionen des Landtages von Sachsen-Anhalt durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um rechtliche Stellungnahme zu verschiedenen Fragen zur Prüfung der Fraktionen des Landtages von Sachsen-Anhalt durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt (im Folgenden: Landesrechnungshof) gemäß § 8 des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt (FraktG LSA). Zur Erläuterung des Hintergrundes Ihrer Fragestellungen berichteten Sie, dass der Landesrechnungshof sein Prüfungsrecht in der Praxis alle fünf Jahre, mithin einmal in der Wahlperiode wahrnehme. Zu den darauf bezogenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

### 1. Grenzen des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes in zeitlicher Hinsicht

*Ist der Landesrechnungshof berechtigt, auch außerhalb des üblichen Turnus die Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse zu prüfen?*

Das Recht des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Rechnungen der Fraktionen des Landtages von Sachsen-Anhalt ist in § 8 Satz 1 FraktG LSA geregelt. Danach ist der Landesrechnungshof berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse nach § 2 Satz 1 FraktG LSA nach erfolgter Rechnungslegung gemäß § 6 FraktG LSA zu prüfen. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 FraktG müssen die Rechnungen der Fraktionen über ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ein Kalenderjahr umfassen, sodass eine Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung besteht. Aus § 8 Satz 1 FraktG LSA in Verbindung mit § 6 Satz 2 FraktG LSA ergibt sich demnach, dass der Landesrechnungshof grundsätzlich berechtigt ist, die Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse durch die Fraktionen jedes Jahr zu prüfen. Eine Pflicht zur jährlichen Prüfung kann dem jedoch nicht entnommen werden.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Rechnungslegung ist zugleich eine unterjährige rechnungsunabhängige Prüfung ausgeschlossen. Dies ergibt sich eindeutig aus der Einschränkung im Wortlaut, dass die Berechtigung des Landesrechnungshofes zur Prüfung „nach erfolgter Rechnungslegung nach § 6“ FraktG LSA besteht. Der bundesweite Vergleich der Regelungen zum Prüfungsrecht der Rechnungshöfe bei den Fraktionen zeigt, dass diese zeitliche Einschränkung einmalig ist. Weder in der bundesrechtlichen Regelung zum Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bei den Fraktionen in § 61 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) noch in den entsprechenden Regelungen der übrigen Länder ist eine Formulierung zu finden, die mit der Voraussetzung erfolgter Rechnungslegung in § 8 Satz 1 FraktG LSA vergleichbar wäre. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes war zwar bis zum Erlass der gesetzlichen Grundlage gemäß einer Einigung zwischen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 1980 auf die Prüfung der Verwendungsnachweise beschränkt und der Bundesrechnungshof demnach an einer rechnungsunabhängigen Prüfung der Fraktionen gehindert.<sup>1</sup> Mit der gesetzlichen Regelung des Prüfungsrechtes des Bundesrechnungshofes wurde diese Einschränkung jedoch aufgegeben. Die in manchen Landesgesetzen<sup>2</sup> enthaltene Formulierung, der Rechnungshof sei berechtigt, die „Rechnung“ der Fraktionen beziehungsweise „auf Grundlage“ der Jahresabschlüsse zu prüfen, könnte als Beschränkung des Prüfungsrechtes auf die Zeit nach Rechnungslegung im Sinne des § 8 Satz 1 FraktG LSA verstanden werden. Ob damit ein Prüfungsrecht im Vorfeld der gesetzlich vorgesehenen Rechnungslegung ausgeschlossen werden soll, lässt sich dem Wortlaut allerdings nicht zweifelsfrei entnehmen.

Dass sich der Landesgesetzgeber bewusst gewesen sein dürfte, dass er durch die o. g. Formulierung in § 8 Satz 1 FraktG LSA eine unterjährige rechnungsunabhängige Prüfung des Landesrechnungshofes bei den Fraktionen ausschließt, wird im Jahresbericht des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 1995 deutlich. Darin heißt es: „Nach § 8 i.V.m. § 6 des Ende 1992 in Kraft getretenen Fraktionsgesetzes soll das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes erst nach erfolgter Rechnungslegung und Prüfung durch eine interne Fraktionsprüfungskommission und einen Wirtschaftsprüfer einsetzen. Gegen diese Behinderung des Prüfungsrechtes hat der Landesrechnungshof bei der Konzeption des Fraktionsgesetzes vergeblich Bedenken angemeldet. Diese Regelung steht nämlich einer Prüfung des laufenden Geschäftsbetriebes einer Fraktion im Bedarfsfall entgegen.“<sup>3</sup>

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Landesrechnungshof berechtigt ist, abweichend von seinem bisherigen Prüfungsturnus jährlich die Rechnungen der Fraktionen des Landtages von Sachsen-Anhalt zu prüfen. Einer unterjährigen rechnungsunabhängigen Fraktionsprüfung steht der Wortlaut des § 8 Satz 1 FraktG LSA entgegen.

---

<sup>1</sup> Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1993 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 17. September 1993, BT-Drs. 12/5650, S. 10; vgl. auch von Arnim, in: Finanzierung der Fraktionen, 1993, S. 37, der diesbezüglich von einem „eingeschränkten“ Prüfungsrecht spricht.

<sup>2</sup> Zuweisung des Prüfungsrechtes ausschließlich für die „Rechnung“ der Fraktionen: § 4 Abs. 1 Satz 1 des Fraktionsgesetzes (Hamburg) und § 8 Abs. 1 Satz 1 des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes (Saarland); Regelung eines Prüfungsrechtes „auf Grundlage“ des Jahresabschlusses: § 9 Abs. 1 Satz 1 des Fraktionsgesetzes (Berlin) und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Fraktionsgesetzes (Nordrhein-Westfalen).

<sup>3</sup> Jahresbericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt 1995 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1994 vom 18. September 1995, Teil 1, Denkschrift und Bemerkungen, Unterrichtung des Präsidenten des Landtages vom 29. September 1995, LT-Drs. 2/1442, S. 25.

Dass diese Einschränkung vom Landesrechnungshof nicht als hinderlich angesehen wird, zeigt dessen heutige Praxis<sup>4</sup>, die Rechnungen der Fraktionen einmal pro Wahlperiode zu prüfen.

## **2. Prüfungsersuchen des Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt**

*Kann der Landtagspräsident in Ausübung seiner Gesamtverantwortung für den Vollzug des Einzelplans 01 des Landeshaushalts den Hof um Einleitung einer solchen Prüfung ersuchen? An welchen Maßstäben hätte sich eine solche Bitte des Präsidenten um Sonderprüfung zu orientieren?*

Die Fraktionskostenzuschüsse nach § 3 FraktG LSA sind im Kapitel 0101, Titel 68402 des Haushaltsplanes vorgesehen und damit Bestandteil des Einzelplans 01 - Landtag. Die Verantwortung für den Einzelplan 01 trägt der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt (im Folgenden: Präsident des Landtages). Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) wird er dafür gesondert entlastet. Da eine gesonderte Entlastung der Fraktionen des Landtages von Sachsen-Anhalt (im Folgenden: Fraktionen) nicht vorgesehen ist, obliegt dem Präsidenten des Landtages auch die Verantwortung für die Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse.

Ein Recht des Präsidenten des Landtages, den Landesrechnungshof um Prüfung der Fraktionen nach § 8 FraktG LSA zu ersuchen, erwächst aus dieser Verantwortung jedoch nicht. Dies ergibt sich aus der Gesamtkonzeption des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt:

Gemäß § 6 Abs. 4 FraktG LSA unterliegt die Jahresrechnung einer Fraktion zunächst der Prüfung einer internen Fraktionsprüfungskommission und eines Wirtschaftsprüfers. Anschließend ist die mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehene Jahresrechnung gemäß § 7 FraktG LSA dem Präsidenten des Landtages zur Veröffentlichung als Drucksache zuzuleiten. Die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse nach § 2 Satz 1 FraktG LSA obliegt gemäß § 8 Satz 1 FraktG LSA allein dem Landesrechnungshof. Der Präsident des Landtages hat demnach weder ein gesetzliches noch ein aus allgemeinen Haushaltsgrundsätzen ableitbares Recht zur Prüfung der Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse. Er ist auf die Prüfung und Feststellungen des Landesrechnungshofes angewiesen. Das Fraktionsgesetz Sachsen-Anhalt sieht kein Recht des Präsidenten des Landtages vor, den Landesrechnungshof aus konkretem Anlass um Prüfung der Rechnungen der Fraktionen zu ersuchen. Jede Anregung des Präsidenten des Landtages, die Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse zu prüfen, würde der gesetzlich vorgesehenen Trennung zwischen der Verwendungsprüfung des Landesrechnungshofes und der Rückforderungsverantwortung des Präsidenten des Landtages zuwiderlaufen. Überdies dürfte eine solche Prüfungsanregung einen unzulässigen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesrechnungshofes darstellen, die verfassungsrechtlich durch Artikel 98 Abs. 1 Satz 2 LVerf garantiert wird und auch die Wahl des Prüfungszeitpunktes erfassen dürfte.

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter 3.1.

Im Übrigen bestimmt Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Fraktionsgesetz Sachsen-Anhalt zur Prüfung der Rechnung von Fraktionen im Landtag von Sachsen-Anhalt<sup>5</sup> ausdrücklich, dass die Terminierung der Prüfung in Absprache zwischen dem Vorsitzenden der Fraktion und dem Präsidenten des Landesrechnungshofes – und damit ohne Beteiligung des Präsidenten des Landtages – erfolgt.

Ein Recht des Präsidenten des Landtages, den Landesrechnungshof um Prüfung der Fraktionen zu ersuchen, kann auch nicht aus der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden. Zum einen ist bereits fraglich, ob die Vorschriften der LHO auf die Fraktionsprüfung überhaupt Anwendung finden, weil § 8 FraktG LSA im Unterschied zu den entsprechenden Regelungen anderer Länder<sup>6</sup> die Anwendbarkeit der LHO nicht ausdrücklich anordnet, sondern – im Gegenteil – von der gesetzgeberischen Intention<sup>7</sup> getragen wird, die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sei nicht anzuwenden.

Die Einzelheiten der Prüfung sollen sich nach dem Willen des Landesgesetzgebers aus den Ausführungsbestimmungen nach § 8 Satz 3 FraktG LSA ergeben, die im Wesentlichen mit den §§ 94 bis 97 LHO vergleichbar sind. Zum anderen räumen auch § 88 Abs. 3 LHO und § 99 Abs. 2 LHO nur dem Landtag, dem Ausschuss für Finanzen und der Landesregierung, ein Recht ein, sich mit einem Ersuchen an den Landesrechnungshof zu wenden, nicht aber dem Präsidenten des Landtages.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass der Präsident des Landtages auf die Prüfungsinitiative des Landesrechnungshofes angewiesen ist und sich nicht mit einem Prüfungsersuchen an den Landesrechnungshof wenden darf.

Im Übrigen erscheint es unter praktischen Gesichtspunkten äußerst unwahrscheinlich, dass der Präsident des Landtages Kenntnis von Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse erhält. Denn die Rechnungen der Fraktionen, die dem Präsidenten des Landtages gemäß § 7 FraktG LSA zuzuleiten sind, weisen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 6 Abs. 2 und 3 FraktG LSA eine Struktur auf, die keine Rückschlüsse auf die zweckentsprechende Verwendung im Einzelfall zulassen.

### **3. Bundesweiter Rechts- und Praxisvergleich der Fraktionsprüfung**

*Gab es in Sachsen-Anhalt oder anderen Bundesländern in der Vergangenheit entsprechende Sonderprüfungen und wenn ja, aus welchem Anlass?*

Diese Frage kann vom GBD nicht abschließend beantwortet werden. Der GBD kann zur Beantwortung dieser Frage lediglich auf die Publikationen der Rechnungshöfe des Bundes und

---

<sup>5</sup> Ausführungsbestimmungen zum Fraktionsgesetz Sachsen-Anhalt zur Prüfung der Rechnung von Fraktionen im Landtag von Sachsen-Anhalt vom 22. April 1993, Niederschrift über die 50. Sitzung des Ältestenrates am 6. Mai 1993, Ältestenrat 1/51, Anlage 2, S. 30.

<sup>6</sup> Einen ausdrücklichen Verweis auf bestimmte Vorschriften der jeweiligen Landeshaushaltsordnung enthalten § 9 Satz 3 des Fraktionsgesetzes (Baden-Württemberg), Artikel 8 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Fraktionsgesetzes, § 9 Abs. 2 Satz 1 des Fraktionsgesetzes (Berlin), § 7 Satz 4 des Hessischen Fraktionsgesetzes, § 33d Satz 4 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes, § 9 Abs. 1 Satz 2 des Fraktionsgesetzes (Nordrhein-Westfalen).

<sup>7</sup> Berichterstattung des Abgeordneten Koch in der Zweiten Beratung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und die Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 1/1581) am 8. Oktober 1992, Plenarprotokoll 1/38, S. 4196.

der Länder sowie die in den Parlamentsdatenbanken öffentlich zugänglichen Dokumente zurückgreifen. Die sich daraus ergebende Datenlage ist möglicherweise unvollständig. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zwar zeigt der Rechtsvergleich des § 8 FraktG LSA mit den entsprechenden Regelungen anderer Länder, dass weit überwiegend keine Beschränkungen des Prüfungsrechts der Rechnungshöfe in zeitlicher Hinsicht bestehen. Rechtlich betrachtet wäre es daher möglich, dass Rechnungshöfe anderer Länder Sonderprüfungen während der laufenden Wahlperiode durchgeführt haben. Allerdings ist nur in acht Ländern eine Pflicht zur förmlichen Berichterstattung über Fraktionsprüfungen gegenüber dem Parlamentspräsidenten geregelt.<sup>8</sup> Darunter sehen lediglich die Regelungen in Berlin und Brandenburg ausdrücklich eine Pflicht zur Veröffentlichung des abschließenden Berichtes als Drucksache vor.<sup>9</sup> Selbst wenn die Rechnungshöfe anderer Länder also Sonderprüfungen durchgeführt haben sollten, unterlagen die Prüfungsergebnisse nicht in allen Ländern einer Veröffentlichungspflicht. Auch die in manchen Landesgesetzen<sup>10</sup> zu findenden Verweise auf die Vorschriften der jeweiligen Landeshaushaltsordnung zur Berichterstattung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie zur Aufnahme in die Bemerkungen im Jahresbericht stellen keine Garantie dafür dar, dass eine durchgeführte Sonderprüfung bei den Fraktionen in einem öffentlich zugänglichen Bericht Erwähnung findet. Denn in der Regel enthalten die Jahresberichte nur Ausführungen zu Beanstandungen. Sonderprüfungen bei den Fraktionen, die keinen Anlass für Beanstandungen geben, würden demnach wohl unerwähnt bleiben. Es besteht daher durchaus die Möglichkeit, dass Rechnungshöfe Sonderprüfungen durchgeführt haben, die Ergebnisse der Prüfungen aber nicht veröffentlicht wurden.

Die Auswertung der veröffentlichten Jahresberichte und Sonderberichte sowie der beratenden Äußerungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder hat Folgendes ergeben: Auch bei den Rechnungshöfen des Bundes und der übrigen Länder hat sich mehrheitlich ein Prüfungsrhythmus für die Rechnungsprüfung bei den Fraktionen etabliert, der sich an der Dauer einer Wahlperiode orientiert oder zumindest mehrere Jahre umfasst. Sonderprüfungen in dem von Ihnen in Ihrer Fragestellung implizierten Sinne einer Prüfung während der laufenden Wahlperiode wurden nicht dokumentiert. Vereinzelt haben die Rechnungshöfe unabhängig von ihrem Prüfungsturnus in beratenden Äußerungen abstrakt zur Bewertung einzelner Sachverhalte der Verwendung von Fraktionskostenzuschüssen Stellung genommen.

### **3.1 Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt**

Der Landesrechnungshof prüft die Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse seit der ersten Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt stets einmal pro Wahlperiode. Die erste Prüfung der Rechnungen der Fraktionen führte der Landesrechnungshof bereits im Jahr 1991 durch.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> § 9 Abs. 4 Satz 1 des Fraktionsgesetzes (Berlin), § 15 Abs. 3 Satz 1 des Fraktionsgesetzes (Brandenburg), § 43 Abs. 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes, § 4 Abs. 3 des Fraktionsgesetzes (Hamburg), § 9 Abs. 2 des Fraktionsgesetzes (Nordrhein-Westfalen), § 5 Abs. 4 Satz 4 des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz, § 7 Abs. 2 des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes (Sachsen), § 55 Abs. 4 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

<sup>9</sup> § 9 Abs. 4 Satz 3 des Fraktionsgesetzes (Berlin), § 15 Abs. 5 Satz 2 des Fraktionsgesetzes (Brandenburg).

<sup>10</sup> § 9 Satz 3 des Fraktionsgesetzes (Baden-Württemberg), Artikel 8 Satz 2 des Bayerischen Fraktionsgesetzes, § 7 Satz 4 des Hessischen Fraktionsgesetzes, § 33d Satz 4 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes.

<sup>11</sup> Erster Jahresbericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt 1992 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1991 vom 3. August 1992, Teil 2, LT-Drs. 1/1749, S. 34 f.; vgl. auch Fischer, in: Abgeordnetendiäten und staatliche

Dabei wurde die Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse im Rahmen einer Orientierungsprüfung untersucht. Abschließend gab der Landesrechnungshof den Fraktionen Hinweise zur ordnungsgemäßen und haushaltsrechtskonformen Verwendung und Nachweisführung.<sup>12</sup> Vor dem Abschluss der ersten Wahlperiode überprüfte der Landesrechnungshof die Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse in den Jahren 1992 und 1993 und berichtete darüber in seinem Jahresbericht 1995.<sup>13</sup> In Bezug auf eine im Verlauf der Wahlperiode gebildete Fraktion führte der Landesrechnungshof aus, er habe auf deren Antrag die Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse geprüft und festgestellt, der ehemalige Fraktionsvorsitzende habe die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grob missachtet.<sup>14</sup> In seinem Jahresbericht 2001 informierte der Landesrechnungshof, er habe die Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse der Haushaltsjahre 1994 bis 1998 – mithin in der zweiten Wahlperiode – im Rahmen einer turnusmäßigen Prüfung bei den Landtagsfraktionen geprüft.<sup>15</sup> Dabei stellte er lediglich einzelne Sachverhalte unwirtschaftlicher Verwendung fest. Insgesamt bestätigte er den Fraktionen für diesen Zeitraum eine im Grundsatz ordnungsgemäße Mittelverwendung. Im Jahresbericht 2004 referierte der Landesrechnungshof über die Kreditaufnahme durch eine Fraktion des Landtages, die nach seiner Auffassung hätte vermieden werden können.<sup>16</sup> Allgemeine Ausführungen zur Prüfung der Rechnungen der Fraktionen enthält der Jahresbericht 2004 nicht.

Nach dem Ende der 4. Wahlperiode im Jahr 2006 informierte der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2008 über die Prüfung der Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse in den Jahren 2003 bis 2006.<sup>17</sup> Er habe in Einzelfällen eine nicht bestimmungsgemäße und unwirtschaftliche Verwendung von Fraktionsmitteln festgestellt, die Erörterungen mit den Fraktionen seien aber noch nicht abgeschlossen.<sup>18</sup> Die Berichterstattung des Landesrechnungshofes aus den folgenden Jahren enthält keine Ausführungen zur Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse. Aus dem bisherigen Prüfungsturnus des Landesrechnungshofes lässt sich schließen, dass die bisherigen Prüfungserfahrungen bei den Fraktionen keinen Anlass für jährliche Prüfungen oder unterjährige Sonderprüfungen gegeben haben.

### 3.2 Bundesrechnungshof

Aus den Veröffentlichungen des Bundesrechnungshofes lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob dieser die Verwendung der Fraktionsmittel in einem bestimmten Rhythmus prüft.

---

Fraktionsfinanzierung in den fünf neuen Bundesländern, 1994, S. 220 [Diss. iur.], die sich auf eine schriftliche Auskunft des Landesrechnungshofes beruft.

<sup>12</sup> Jahresbericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt 1995 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1994 vom 29. September 1995, Teil 1, LT-Drs. 2/1442, S. 25.

<sup>13</sup> Jahresbericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt 1995 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1994 vom 29. September 1995, Teil 1, LT-Drs. 2/1442, S. 25-31.

<sup>14</sup> Jahresbericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt 1995 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1994 vom 29. September 1995, Teil 1, LT-Drs. 2/1442, S. 31.

<sup>15</sup> Jahresbericht 2001 des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt 2001 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2000 vom 22. August 2001, Teil 1, LT-Drs. 3/4867, S. 62.

<sup>16</sup> Jahresbericht 2004 des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2003 vom 1. Juni 2005, LT-Drs. 4/2201, S. 10 ff.

<sup>17</sup> Jahresbericht 2008 des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2007 vom 4. November 2008, Teil 1, LT-Drs. 5/1591, S. 74 ff.

<sup>18</sup> Jahresbericht 2008 des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2007 vom 4. November 2008, Teil 1, LT-Drs. 5/1591, S. 74, 87.

Der Bundesrechnungshof nahm erstmals im Jahr 1993 öffentlich zur Prüfung der Verwendung der Fraktionszuschüsse Stellung.<sup>19</sup> In seinen Bemerkungen aus dem Jahr 1993 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung berichtete er, es habe in der Vergangenheit Meinungsunterschiede zur rechtlichen Qualifizierung der Fraktionszuschüsse und zur Reichweite des Prüfungsrechtes des Bundesrechnungshofes gegeben.<sup>20</sup> Daraufhin seien in einem Schriftwechsel zwischen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes Regelungen für die Ausübung des Prüfungsrechtes des Bundesrechnungshofes getroffen worden, auf deren Grundlage in der Folgezeit bei allen Fraktionen geprüft worden sei. Zu den Prüfungsergebnissen und -erfahrungen führte der Bundesrechnungshof nicht weiter aus. Er beschränkte sich vielmehr darauf, zu dem Gesetzentwurf<sup>21</sup> Stellung zu nehmen, mit dem das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bei den Fraktionen gesetzlich geregelt werden sollte.

Im Jahr 2011 nahm der Bundesrechnungshof eine Prüfung der öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Bundestagsfraktionen in den Haushaltsjahren 1999 bis 2006 vor.<sup>22</sup> In den abschließenden Prüfungsmitteilungen an die Bundestagsfraktionen legte er allgemeine und grundsätzliche Maßstäbe nieder, die er aus der Erfahrung seiner bisherigen Prüfung entwickelt hatte, um die Zulässigkeit einzelner Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundestagsfraktionen einheitlich zu bewerten. Die Prüfungsmitteilungen vom 18. November 2011 mit dem Aktenzeichen „II 5 – 2008 – 0679“ wurden nicht veröffentlicht. Öffentlich zugänglich sind lediglich die Schreiben des Bundesrechnungshofes vom 22. November 2013 an die Fraktionen des Deutschen Bundestages, mit welchen dieser auf die Einwände der Bundestagsfraktionen gegen seine Prüfungsmitteilungen vom 18. November 2011 reagierte.<sup>23</sup> Details über einen möglichen Prüfungsturnus des Bundesrechnungshofes sind diesen Antwortschreiben aber nicht zu entnehmen.

Im Jahr 2017 legte der Bundesrechnungshof das Prüfungsergebnis seiner Prüfung der Zulässigkeit einzelner Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundestagsfraktionen im Wahljahr 2013 vor.<sup>24</sup> Auch dieser Prüfungsmitteilung lassen sich keine allgemeinen Ausführungen zum Prüfungsturnus des Bundesrechnungshofes entnehmen.

Am 11. Dezember 2020 beschloss der Große Senat des Bundesrechnungshofes einen Bericht nach § 99 BHO zu strukturellen Defiziten bei der Verwendung und Kontrolle der den Fraktionen nach dem Abgeordnetengesetz zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen.<sup>25</sup>

---

<sup>19</sup> Müssener, ZParl 2002, S. 669, 677, 684.

<sup>20</sup> Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1993 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung des Bundes 1991) vom 17. September 1993, Drs. 12/5650S, S. 10 f.

<sup>21</sup> BT-Drs. 12/4756.

<sup>22</sup> Vgl. bspw. die Abschließende Mitteilung an die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag über die Prüfung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen der Fraktionen des Deutschen Bundestages im Wahljahr 2013 vom 11. April 2017, Az.: I 3 (alt II 5) – 2014 – 0743, S. 6.

<sup>23</sup> Vgl. bspw. das Schreiben des Bundesrechnungshofes an die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN des Deutschen Bundestages vom 22. November 2013, Az.: II 5 – 2002 – 0679.

<sup>24</sup> Vgl. bspw. die Abschließende Mitteilung an die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag über die Prüfung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen der Fraktionen des Deutschen Bundestages im Wahljahr 2013 vom 11. April 2017, Az.: I 3 (alt II 5) – 2014 – 0743, S. 6.

<sup>25</sup> Bericht nach § 99 BHO zu strukturellen Defiziten bei der Verwendung und Kontrolle der den Fraktionen nach dem Abgeordnetengesetz zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen, veröffentlicht am 12. Januar 2021.



Die festgestellten Defizite führte er in diesem Bericht auf Regelungslücken im Abgeordneten-gesetz sowie auf das Fehlen der in § 59 Abs. 1 AbgG vorgesehenen Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen zurück. Nähere Angaben zum Anlass der Berichterstattung oder zu konkreten Prüfungen enthält der Bericht nicht.

### 3.3 Rechnungshöfe der übrigen Länder

Bei den Rechnungshöfen der übrigen Länder<sup>26</sup> hat sich mehrheitlich ein Prüfungsrhythmus etabliert, der sich an der Dauer einer Wahlperiode orientiert, soweit ein solcher aus den vorliegenden Informationen erkennbar ist. Teilweise wird in größeren Zeitabständen geprüft oder nicht jedes Haushaltsjahr berücksichtigt. Einzig der Hessische Rechnungshof prüft die Rechnungen der Fraktionen jährlich. Sonderprüfungen wurden – soweit ersichtlich – nicht durchgeführt.

Der **Rechnungshof Baden-Württemberg** prüft die Verwendung der Zuschüsse und sonstigen Leistungen durch die Fraktionen am Ende jeder Wahlperiode für alle Haushaltsjahre der Wahlperiode.<sup>27</sup> Die Ergebnisse seiner Prüfung veröffentlichte er in den Jahren 1993, 1996, 2002 und 2008 als beratende Äußerungen nach § 88 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung.<sup>28</sup>

Der **Bayerische Oberste Rechnungshof** prüft die Verwendung der Zuschüsse durch die Fraktionen in keinem festen Prüfungsrhythmus. Im Jahresbericht 2002 berichtete er über seine Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel in den Haushaltsjahren 1998 bis 2000.<sup>29</sup> Daran anschließend nahm er in seinem Jahresbericht 2012 zu den Ergebnissen seiner Prüfungen im Zeitraum 2010/2011 Stellung.<sup>30</sup> Im Jahr 2021 legte der Bayerische Oberste Rechnungshof dem Bayerischen Landtag die Ergebnisse seiner Prüfung der Verwendung der Zuschüsse an die Fraktionen als Unterrichtung nach Artikel 99 der Bayerischen Haushaltsordnung vor. Gegenstand der Prüfung waren die Rechnungsjahre 2017 und 2018 sowie die erste Jahreshälfte des Jahres 2019.<sup>31</sup>

Der **Rechnungshof von Berlin** prüft die Verwendung der den Fraktionen des Abgeordneten-hauses von Berlin zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel aus dem Landeshaushalt regelmäßig einmal pro Wahlperiode anhand ausgewählter Haushaltsjahre. In seinem ersten öffentlichen Bericht aus dem Jahr 2000 über die Prüfung der Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1997 betonte der Rechnungshof von Berlin, dass er bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen über die Fraktionsprüfung regelmäßig Prüfungen durchgeführt habe.<sup>32</sup> Im Jahr 2003 legte der Rechnungshof von Berlin seinen Prüfungsbericht über die Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel im Haushaltsjahr 1999 vor.<sup>33</sup> Die nächste Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel, über die der Rechnungshof von Berlin berichtete, umfasste das Haushaltsjahr 2002.<sup>34</sup> Im Jahr 2006 setzte der Rechnungshof Berlin seine Prüfungstätigkeit bei den Fraktionen fort und prüfte die Verwendung der Fraktionsmittel im Wahljahr 2006.

<sup>26</sup> Die nachstehend zitierten Jahresberichte, beratenden Äußerungen und Pressemitteilungen der Rechnungshöfe der Länder sind über die Internetauftritte der Rechnungshöfe abrufbar, soweit nicht auf Landtagsdrucksachen Bezug genommen wird.

<sup>27</sup> Müssener, ZParl 2002, S. 669, 685.

<sup>28</sup> LT-Drs. 11/2837 (1993), LT-Drs. 12/946 (1997), LT-Drs. 13/1061 (2002), LT-Drs. 14/3531 (2008).

<sup>29</sup> Bayerischer Oberster Rechnungshof, Jahresbericht 2002 vom 23. Oktober 2002, S. 197.

<sup>30</sup> Bayerischer Oberster Rechnungshof, Jahresbericht 2012 vom 16. Februar 2012, S. 108.

<sup>31</sup> Bayerischer Oberster Rechnungshof, Unterrichtung des Landtages über die Prüfungsergebnisse zur Verwendung der Zuschüsse an die Fraktionen im Bayerischen Landtag, Juli 2021, S. 7.

<sup>32</sup> LT-Drs. 14 /1070 (2000), S. 2.

<sup>33</sup> LT-Drs. 15/ 2940 (2004), S. 2.

<sup>34</sup> LT-Drs. 15/ 5523 (2005), S. 2.

Der Prüfungsbericht wurde im Jahr 2011 veröffentlicht.<sup>35</sup> Den Bericht über die Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel im Haushaltsjahr 2012 erstattete der Rechnungshof von Berlin im Jahr 2016.<sup>36</sup>

Der **Landesrechnungshof Brandenburg** erklärte in einer schriftlichen Auskunft, er habe bis zum Herbst des Jahres 1993 keine Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel vorgenommen.<sup>37</sup> Für die folgenden Jahre ist festzustellen, dass er sich zumindest nicht veranlasst sah, in seinen Jahresberichten oder gesonderten Beratungsberichten zu seiner Prüfungstätigkeit bei den Fraktionen Stellung zu nehmen.<sup>38</sup> Auch die ausdrückliche Regelung der Veröffentlichung des Prüfberichtes als Drucksache in § 15 Abs. 5 Satz 2 des Fraktionsgesetzes durch Gesetz vom 19. Juni 2019 hat bisher nicht zu einer Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen geführt.

Der **Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen** prüft die Verwendung der Fraktionsmittel regelmäßig und dabei fast alle Haushaltsjahre. Die Ergebnisse seiner Prüfungen veröffentlichte er in den Jahren 1990, 1992, 1993, 1998, 2006, 2013, 2014, 2015 in seinen Jahresberichten für das Land.<sup>39</sup> Im Anhang zu seinem Jahresbericht 2015 nahm der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen in einer Beratenden Äußerung nach § 88 Abs. 2 LHO zur Bewirtschaftung und Verwendung der Geldleistungen durch Fraktionen und Gruppen der Bremischen Bürgerschaft Stellung.<sup>40</sup> Als Anlass für diese allgemeinen Ausführungen nannte der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen Anwendungsschwierigkeiten und Missverständnisse, die der Rechnungshof bei seinen Prüfungen festgestellt habe.<sup>41</sup>

Der **Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg** prüft die Verwendung der Fraktionsmittel scheinbar nur in unregelmäßigen Abständen und zudem stichprobenartig. Er informierte die Hamburger Bürgerschaft in den Jahren 2007 und 2014 über seine Prüfung der Verwendung der Leistungen der Fraktionen der Bürgerschaft.<sup>42</sup> Gegenstand der Prüfungen waren die Haushaltsjahre 2004 und 2012 sowie einzelne Sachverhalte aus anderen Haushaltsjahren.

Der **Hessische Rechnungshof** prüft die Einnahmen und Ausgaben aller Fraktionen nach eigener Auskunft in einer Pressemitteilung vom 16. November 2017 jährlich.<sup>43</sup>

Der **Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern** prüft die Verwendung der Fraktionsmittel in größeren Zeitabständen und berücksichtigt dabei nicht alle Haushaltsjahre. Auf eine entsprechende Nachfrage aus dem Jahr 1993 erklärte auch er, bis zum Herbst des Jahres

---

<sup>35</sup> LT-Drs. 16/4170 (2011), S. 2.

<sup>36</sup> LT-Drs. 17/2797 (2016), S. 3.

<sup>37</sup> Fischer, in: Abgeordnetendiäten und staatliche Fraktionsfinanzierung in den fünf neuen Bundesländern, 1994, S. 220 [Diss. iur.].

<sup>38</sup> Luckas/Janz, LKV 2016, S. 9, 10; Parlamentarischer Beratungsdienst des Landtages Brandenburg, Die Prüfungsmitteilungen an die Fraktionen gem. § 12 Abs. 2 FraktG als Gegenstand eines Aktenvorlageersuchens an den Landesrechnungshof gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV, 23. Dezember 2015, S. 15.

<sup>39</sup> Jahresbericht Land 1998, Tz. 51 ff.; Jahresbericht Land 2006, Tz. 226; Jahresbericht Land 2013, Tz. 320; Jahresbericht Land 2015, Tz. 489 f.; Jahresbericht Land 2016, Tz. 384; vgl. auch Beratende Äußerung nach § 88 LHO zur Bewirtschaftung und Verwendung der Geldleistungen durch Fraktionen und Gruppen der Bremischen Bürgerschaft, Anhang zum Jahresbericht Land 2015, Tz. 501.

<sup>40</sup> Beratende Äußerung nach § 88 LHO zur Bewirtschaftung und Verwendung der Geldleistungen durch Fraktionen und Gruppen der Bremischen Bürgerschaft, Anhang zum Jahresbericht Land 2015, Tz. 501 ff.

<sup>41</sup> Beratende Äußerung nach § 88 LHO zur Bewirtschaftung und Verwendung der Geldleistungen durch Fraktionen und Gruppen der Bremischen Bürgerschaft, Anhang zum Jahresbericht Land 2015, Tz. 501.

<sup>42</sup> Drs. 18/5926 (2007); Prüfung „Leistungen an die Fraktionen der Bürgerschaft“, Unterrichtung der Bürgerschaft über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 4 Absatz 3 Fraktionsgesetz (2014).

<sup>43</sup> Presseinfo des Hessischen Rechnungshofes vom 16. November 2017, Doppelfunktion von Pressesprechern der Fraktionen im Hessischen Landtag, S. 1.

1993 keine Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel vorgenommen zu haben.<sup>44</sup> In seinem Jahresbericht 1995 nahm er erstmals öffentlich zur Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel Stellung und gab aufgrund seiner Prüfung im Jahr 1994 allgemeine Hinweise.<sup>45</sup> In seinem Jahresbericht 2003 berichtete der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern über seine Prüfung der Verwendung der Fraktionszuschüsse im Zeitraum von 1998 bis 2000 sowie über vereinzelte Sachverhalte aus der ersten und zweiten Wahlperiode.<sup>46</sup> Die nächste öffentliche Berichterstattung zur Fraktionsprüfung erfolgte erst mit dem Jahresbericht 2011. Darin informierte der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, er habe die Unterlagen aus den Jahren 2007 und 2008 stichprobenweise und zum Teil Vorgänge aus den Jahren 2006, 2009 und 2010 geprüft.<sup>47</sup> Im Jahresbericht 2019 berichtete der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sodann über die Prüfung der Ausgaben der Landtagsfraktionen im Wahljahr 2016.<sup>48</sup>

Über mögliche Prüfungen des **Niedersächsischer Landesrechnungshof** bei den Fraktionen des Niedersächsischen Landtages liegen dem GBD keine Informationen vor.

Der **Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen** prüft die Verwendung der Fraktionsmittel etwa alle zwei bis drei Jahre.<sup>49</sup> Er veröffentlichte die Ergebnisse seiner Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel allerdings bisher nur in zwei Jahresberichten. In dem Jahresbericht 1991/92 stellte er in Aussicht, die Jahresrechnung der Fraktionen für das Jahr 1992 zu prüfen.<sup>50</sup> In seinem Jahresbericht aus dem Jahr 1995 referierte er sodann, erstmalig die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen im Jahr 1992 geprüft zu haben.<sup>51</sup>

Der **Rechnungshof Rheinland-Pfalz** prüft die Verwendung der Geld- und Sachleistungen durch die Fraktionen einmal pro Wahlperiode. Bei seinen ersten Prüfungen berücksichtigte er zunächst ausgewählte, später offenbar sämtliche Haushaltsjahre.<sup>52</sup> In den Jahren 1990 und 1993 führte er Orientierungsprüfungen durch und legte im Jahr 2000 die Ergebnisse seiner ersten Prüfung nach Inkrafttreten des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz vor. In den Jahren 2000, 2005, 2010, 2015 und 2020 veröffentlichte er die Ergebnisse seiner Prüfung als abschließenden Bericht.<sup>53</sup>

Über die Zeitabstände der Prüfungsaktivitäten des **Rechnungshofes des Saarlandes** liegen nur wenige Informationen vor. Im Jahresbericht 2013 berichtete er vergleichsweise knapp über die Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel in den Jahren 2004 bis 2009.<sup>54</sup> Im Jahr 2016 erstattete er dem Saarländischen Landtag einen Bericht über die Verwendung der den Fraktionen des Landtages des Saarlandes in der 13. Wahlperiode gewährten Leistungen. Die Prüfung umfasste die Jahre 2004 bis 2009.<sup>55</sup>

In welchen Abständen der **Sächsische Rechnungshof** die Verwendung der Fraktionsmittel prüft, ist nicht bekannt. Auch der Sächsische Rechnungshof erklärte auf eine entsprechende

<sup>44</sup> Fischer, in: Abgeordnetendiäten und staatliche Fraktionsfinanzierung in den fünf neuen Bundesländern, 1994, S. 220 [Diss. iur.].

<sup>45</sup> Jahresbericht 1995, Tz. 76 (S. 66).

<sup>46</sup> Jahresbericht 2003, Tz. 77 (S. 59).

<sup>47</sup> Jahresbericht 2011, Tz. 588 (S. 223).

<sup>48</sup> Jahresbericht 2019, Tz. 664 (S. 221).

<sup>49</sup> Müssener, ZParl 2002, S. 669, 686.

<sup>50</sup> LT-Drs. 11/3964, S. 50.

<sup>51</sup> LT-Drs. 12/113, S. 173.

<sup>52</sup> Müssener, ZParl 2002, 669, 685; LT-Drs. 16/5718 (2015): „Haushaltsjahre 2006 bis 2011“; LT-Drs. 17/13403 (2020): „Haushaltsjahre 2011 bis 2016“.

<sup>53</sup> LT-Drs. 13/6317 (2000), S. 4; LT-Drs. 14/3922 (2005), S. 3; LT-Drs. 16/5718 (2015); LT-Drs. 17/13403 (2020).

<sup>54</sup> Jahresbericht 2013 über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Saarlandes mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2012, Juli 2014, S. 134 bis 137.

<sup>55</sup> Bericht nach § 99 LHO Verwendung der nach § 5 des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes den Fraktionen des Landtages des Saarlandes in der 13. Wahlperiode gewährten Leistungen vom 24. Juni 2016, S. 5.

Nachfrage im Jahr 1993, bis zum Herbst des Jahres 1993 keine Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel vorgenommen zu haben.<sup>56</sup> Später legte er zunächst im Jahr 2009 und dann aktualisierend im Jahr 2015 beratende Äußerungen gemäß § 88 Abs. 2 der Sächsischen Haushaltsordnung vor, in denen er losgelöst von einzelnen Prüfungsergebnissen über Problemfelder berichtete, die sich aus seiner Prüfung der Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse ergeben hatten.<sup>57</sup> Die Prüfungsergebnisse einzelner Prüfungen veröffentlichte der Sächsische Rechnungshof – soweit ersichtlich – weder in den Jahresberichten noch anderweitig in Berichtsform.

Der **Landesrechnungshof Schleswig-Holstein** prüft die Verwendung der Fraktionsmittel etwa einmal pro Wahlperiode und berücksichtigt dabei sämtliche Haushaltsjahre. Die Ergebnisse seiner Prüfung veröffentlichte er in den Jahren 1999, 2003, 2005, 2010, 2018 und 2021 im Rahmen seiner jährlichen Bemerkungen.<sup>58</sup>

Der **Thüringer Rechnungshof** erklärte im Jahr 1993 ebenfalls, bis zum Herbst des Jahres 1993 keine Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel vorgenommen zu haben.<sup>59</sup> In welchen Abständen der Thüringer Rechnungshof in der Folgezeit Prüfungen bei den Fraktionen vornahm, ist nicht bekannt. Die im Thüringer Landtag vertretenen Fraktionen baten den Präsidenten des Thüringer Rechnungshofes in der Ersten Wahlperiode sowie im Nachgang zu einer in der Vierten Wahlperiode durchgeführten Prüfung um Rat zur ordnungsgemäßen Verwendung von Fraktionszuschüssen. Nachdem dieser Wunsch auch in der fünften Wahlperiode geäußert wurde, legte der Thüringer Rechnungshof im Jahr 2012 eine Beratung des Thüringer Landtags nach § 88 Abs. 2 ThürLHO zur Bewirtschaftung und Verwendung der Leistungen an die Fraktionen im Thüringer Landtag mit zusammenfassenden Hinweisen zur Verwendung und Bewirtschaftung der Leistungen an die Fraktionen im Thüringer Landtag vor.<sup>60</sup> Dem Jahresbericht 2018 fügte der Thüringer Rechnungshof einen Bericht über die Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel in den Haushaltsjahren 2005 bis 2010 gemäß § 55 Abs. 1 Thüringer Abgeordnetengesetz bei.<sup>61</sup> Im Jahr 2021 verfasste der Thüringer Rechnungshof erneut eine beratende Äußerung mit zusammenfassenden Hinweisen zur Verwendung und Bewirtschaftung der Leistungen an die Fraktionen.<sup>62</sup>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>56</sup> Fischer, in: Abgeordnetendiäten und staatliche Fraktionsfinanzierung in den fünf neuen Bundesländern, 1994, S. 220 [Diss. iur.].

<sup>57</sup> LT-Drs. 4/15930 (2009); LT- Drs. 6/924 (2015).

<sup>58</sup> Bemerkungen 1999, S. 89; Bemerkungen 2003, S. 72; Bemerkungen 2005, S. 92; Bemerkungen 2010, S. 61 ff., Bemerkungen 2018, S. 57; Bemerkungen 2021, S. 78.

<sup>59</sup> Fischer, in: Abgeordnetendiäten und staatliche Fraktionsfinanzierung in den fünf neuen Bundesländern, 1994, S. 220 [Diss. iur.].

<sup>60</sup> Thüringer Rechnungshof, Beratung des Thüringer Landtags nach § 88 Abs. 2 ThürLHO, Bewirtschaftung und Verwendung der Leistungen an die Fraktionen im Thüringer Landtag, 15. März 2012, S. 3.

<sup>61</sup> Jahresbericht 2018, S. 147 ff.

<sup>62</sup> Beratung des Thüringer Landtags nach § 88 Abs. 2 ThürLHO, Leistungen an die Fraktionen im Thüringer Landtag, 21. Dezember 2021, S. 9.